

36. Genügt für den schriftlichen Beitritt zur Genossenschaft das schriftliche Gesuch um Aufnahme, welchem die tatsächliche Aufnahme gefolgt ist, wenn das Genossenschaftsstatut für den Beitritt eine schriftliche Beitrittserklärung nach gefasstem Aufnahmebeschlusse erfordert? Haftet als Genossenschafter, wer, ohne formgerecht beigetreten zu sein, wissentlich zulässt, daß er Dritten als Mitglied erscheint?

I. Civilsenat. Urtr. v. 22. Oktober 1887 i. S. Schutzverein zu Hagen (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. I. 235/87.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Kläger als Rechtsnachfolger eines Gläubigers der eingetragenen Genossenschaft „Hagener Volksbank“ nimmt wegen des Ausfalles des Gläubigers im Konkurse der Genossenschaft den Beklagten unter der Behauptung in Anspruch, daß derselbe Mitglied der Genossenschaft gewesen. Es steht fest, daß Beklagter Ende Dezember 1871 zur Bildung eines Geschäftsanteiles bei der Genossenschaft eine erste Einlage gemacht, hierauf fortgesetzt bis zum Jahre 1879 Bethätigungen, welche die Mitgliedschaft zur Voraussetzung hatten, vorgenommen und 1879 die Mitgliedschaft aufgekündigt hatte. Auch hatte der Genossenschaftsvorstand

seinen Namen in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen. Der Beklagte erachtet diese Thatfachen für unerheblich, weil er niemals in rechtsverbindlicher Form der Genossenschaft beigetreten sei und er die fraglichen Handlungen nur in dem Irrtume, in verbindlicher Weise Mitglied geworden zu sein, bethätigt habe. In betreff der Beitrittserklärung bestimmte das Statut der Genossenschaft im §. 44: „Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme“. Eine Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung nach gefasstem Aufnahmebeschlusse hat nicht stattgefunden. Wohl aber hatte Beklagter vor dem Aufnahmebeschlusse am 20. September 1871 an einen Herrn S., von dem Kläger behauptet, daß er damals Vorsitzender des Vorstandes der Genossenschaft gewesen, geschrieben: „Ich wünsche, dem Kreditvereine (damit war die fragliche Genossenschaft gemeint) beizutreten“ und dieses Schreiben unterzeichnet. Kläger behauptet, indem der Vorstand der Genossenschaft in seiner Sitzung vom 23. November 1871 infolge dieses Schreibens die Aufnahme des Beklagten beschlossen und den Beschluß dem Beklagten mitgeteilt habe, der alsdann vom 31. Dezember 1871 ab als der Genossenschaft angehöriges Mitglied erachtet worden sei, wäre die schriftliche Offerte des Beklagten acceptiert und damit dem Schriftersfordernisse des Gesetzes genügt worden. In der Berufungsinstanz machte Kläger noch geltend, eventuell müßte Beklagter aus seinem dolus haften, weil er sich als Genossenschafter geriert und gewußt habe, daß er als Mitglied vom Vorstande zum Genossenschaftsregister angezeigt sei. Der Klagenanspruch wurde abgewiesen. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers zurück.

#### Gründe:

„Es ist in konstanter Rechtsprechung angenommen worden, daß das Erfordernis der Schriftlichkeit für den Beitritt zur Genossenschaft gemäß §. 2 des Genossenschaftsgesetzes ein Formerfordernis für die Wirksamkeit des Beitrittes ist, und daß entsprechend dieser Bedeutung der Vorschrift bei dem Mangel einer die Konsequenzen derselben für den Fall eines konkludenten Verhaltens einschränkenden Bestimmung<sup>1</sup> ein solches Verhalten den Formmangel nicht zu heben vermag,

<sup>1</sup> Vgl. Art. 175 c Abs. 3 und Art. 209 e Abs. 3 S.G.B. in der Fassung des Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 242 flg., Bd. 4 S. 308, 309, Bd. 8 S. 6; Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 23 S. 228 flg. und 289 flg.,

daß aber das konkludente Verhalten nicht deshalb zu der erforderlichen urkundlichen Erklärung wird, weil es durch Schrift bethätigt ist, es vielmehr hierzu einer Schrift bedarf, welche die Anerkennung der Mitgliedschaft zum Gegenstande, nicht bloß die erworbene Mitgliedschaft zur Voraussetzung hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 309; Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 23 S. 231.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob, selbst wenn die Erklärung des Beklagten in dem Schreiben vom 20. September 1871 als eine rechtsgeschäftliche Offerte anzusehen wäre, in Folge deren mit dem darauf erfolgten Aufnahmebeschlusse des Vorstandes und seiner Mitteilung an den Beklagten, als einer Annahmeerklärung, Beklagter gebunden worden wäre, eine solche, sich inhaltlich bloß auf den Ausdruck des Offertenwillens beschränkende Schrift diejenige schriftliche Erklärung darstellen würde, welche der §. 2 des Gesetzes erfordert. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß das Schreiben vom 20. September 1871 keine rechtsgeschäftliche Offerteerklärung war, demnach der Aufnahmebeschluß und seine Mitteilung keine Annahmeerklärung enthielten, daß vielmehr erst nach dieser Mitteilung Beklagter seinen Beitritt mündlich und durch konkludentes Verhalten erklärt hat, es aber verabsäumt wurde, die wesentliche schriftliche Beitrittserklärung zu fordern.

Ob, wenn es sich um Aufstellung einer Regel für die rechtliche Beurteilung eines Antrages zur Aufnahme in einen Verein und des darauf folgenden Aufnahmebeschlusses des Vereinsorganes handelte, dieselbe dahin zu normieren wäre, daß der Antrag als ein rechtsgeschäftlicher Antrag zu gelten hätte, für dessen Verbindlichkeit in Folge der als Annahme zu qualifizierenden Kundgebung des Aufnahmebeschlusses die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über Antrag und Annahme maßgebend wären, braucht hier nicht erörtert zu werden. Offenbar werden hier im einzelnen Falle die Statutenbestimmungen des Vereines über die Bedingungen des Eintrittes von maßgebender Bedeutung sein, indem anzunehmen sein wird, daß die Erklärungen sowohl des die Aufnahme Begehrenden wie des Vereinsorganes im Sinne der betreffenden Statutenbestimmungen aufzufassen sind. Mit Recht legt daher das Berufungs-

gerichtet auf den §. 44 des Genossenschaftsstatuts ein entscheidendes Gewicht, zumal der §. 3 des Genossenschaftsgesetzes in Ziff. 4 die Feststellung der Bedingungen des Eintrittes durch das Statut erfordert, und zieht daraus, daß es danach zum Beitritte einer schriftlichen Erklärung nach gefaßtem Aufnahmebeschlusse bedarf, das Ergebnis, daß die Meldung des Beklagten kein Antrag im rechtsgeschäftlichen Sinne, der Aufnahmebeschuß und seine Mitteilung keine Annahme in solchem Sinne gewesen. Dieses Ergebnis erachtet es noch dadurch wesentlich unterstützt, daß zwischen der Meldung und dem Aufnahmebeschlusse ein nicht unbeträchtlicher Zeitraum gelegen hat, der Zeitpunkt aber, von welchem ab Beklagter als beitretend erachtet worden ist, wiederum ein nicht unerheblich späterer ist. Diese Auffassung wird nicht erschüttert, wenn man auch das „ich wünsche“ in dem Schreiben vom 20. September 1871 einfach als „ich will“ versteht und darin den Antrag um Aufnahme, die Frage, ob dies ein Antrag im rechtsgeschäftlichen Sinne, dahingestellt, findet. Die Auslegung der Statutenbestimmung erscheint zutreffend. Sie entspricht der Fassung, nach welcher das „vorgängig“ nur auf die Unterschrift des Statuts bezw. die schriftliche Beitrittsklärung bezogen werden kann, und hat innerlich einen guten Grund, da bei Gründung der Mitgliedschaft auf Meldung und Aufnahme als rechtsgeschäftliche Akte des Antrages und der Annahme sowohl das Zustandekommen des Vertrages selbst, wenn die Rechtzeitigkeit der Annahme in Frage kommt, wie auch der für das innere Verhältnis wichtige Zeitpunkt, von welchem ab die Mitgliedschaft beginnt, im ungewissen bleiben könnte.

Nun hat Kläger in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht, Beklagter müsse eventuell aus seinem Dolus haften, weil er sich als Genossenschafter geriert und insbesondere gewußt habe, daß er als Mitglied der Genossenschaft dem Gerichte angezeigt sei, und diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil er eine Klagegrundsänderung enthielte. Faßt man die betreffende Behauptung des Klägers lediglich dahin auf, Beklagter müsse als Genossenschafter haften, weil er zugelassen habe, daß er den Dritten bezw. dem Publikum, als solcher erschien, so würde die Auffassung, daß dieser Gesichtspunkt als Änderung des Klagegrundes erscheine, nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse, die den Klagegrund in erster Instanz bildeten, und dem nahen Zusammenhange der betreffenden rechtlichen Gesichtspunkte nicht zutreffend

sein. Aber der Gesichtspunkt selbst erscheint rechtlich nicht haltbar. Die Grundsätze, welche für Vereinigungen, bei welchen die Einzelnen als solche, wenn auch durch Vertrag verbunden, nach außen auftreten, zutreffend sind, lassen sich nicht auf als Körperschaften organisierte Verbindungen übertragen. Wo die Haftung auf der Grundlage eines Auftretens als Vollperson — im Gegensatz zum bloßen Verbandsmitgliede — nach außen beruht, da ist es unerheblich, ob der Betreffende unmittelbar oder mit seiner Einwilligung in seinem Namen ein Dritter auftritt. Wer zuläßt, daß in seinem Namen ein Anderer ein Handelsgewerbe betreibt, der betreibt dieses Handelsgewerbe, mag er auch nach der Innenseite des Verhältnisses an dem Gewerbe in keiner Weise beteiligt sein. Wer zuläßt, daß ein Anderer ein Handelsgewerbe unter einer Firma, die ihn als Mitgesellschafter erscheinen läßt, betreibt, ist Gesellschafter im Sinne der Bestimmungen über die Haftung bei offenen und Kommanditgesellschaften, mag auch nach innen gar kein Gesellschaftsverhältnis vorliegen. Der Grund liegt nicht in Grundsätzen über die Wirkungen des *dolus*, die immer nur zu einem Interesseerfasse führen könnten, sondern darin, daß diese Verhältnisse ihrer Natur nach und besonders nach der Auffassung des Handelsgesetzbuches sowohl eine innere wie eine äußere Seite haben und auch bei Inkongruenz dieser beiden Seiten das Rechtsverhältnis in betreff der äußeren Seite entsprechend dem mit Einwilligung des Vertretenen Kundgegebenen als bestehend erachtet wird.

Diese Auffassung ist für die Genossenschaft nicht möglich. Bei derselben treten nach außen nicht die Genossenschafter als durch Vertrag vereinigt auf, sondern die Genossenschaft selbst als selbständiger, ein eigenes Vermögen obligierender Verein. Die, wenn auch unlimitierte und solidarische, doch nur subsidiarische und auf den Ausfall eingeschränkte Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden ist nur eine auf Gesetz beruhende Folge der Eingehung der Genossenschaftsschuld, nicht etwa das Ergebnis eines zu unterstellenden Auftrages der einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaftsorgane, sie bei Eingehung der Genossenschaftsverbindlichkeit mit zu verpflichten.

Vgl. Goldschmidt in Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 27 S. 56 flg. Es kann deshalb das Zulassen seitens jemandes, daß er im Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft geführt wird, woraus freilich in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 4 des Genossenschaftsgesetzes eine Annahme

des Publikums, daß diese Mitgliedschaft vorhanden, erwachsen kann, nicht mit dem Auftreten der Genossenschaft im Geschäftsbetriebe bei Kontrahierung von Verbindlichkeiten in der Art in Verbindung gebracht werden, daß damit in eine Verpflichtung namens seiner gewilligt wäre. Das Verhältnis des Genossenschaftlerseins hat keine von der inneren unabhängige äußere Seite. Es wird niemand Genossenschaftler, der nicht entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes Mitglied der Genossenschaft wird. Die Kundgebung oder Zulassung der Kundgebung, daß man Mitglied der Genossenschaft sei, während es an den Bedingungen für solche Mitgliedschaft fehlt, kann immer nur entsprechend den vorhandenen individuellen Verhältnissen einen Rechtsanspruch, sei es unter dem Gesichtspunkte eines besonderen Garantieversprechens, sei es auf Schadloshaltung wegen doloser Abstellung darauf, daß sich das Publikum durch diese Mitgliedschaft zum Kreditgeben an die Gesellschaft induzieren lasse, oder wegen schuldbarer Veranlassung, daß jemand im Vertrauen gerade auf diese Mitgliedschaft mit der Genossenschaft in Verbindung getreten oder in der Verbindung geblieben, begründen. Eine Begründung des Anspruches in dieser Richtung wäre aber allerdings eine völlige Änderung des Klagegrundes gewesen.“